

Häusliche Gewalt und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Thomas Meysen, Lydia Schönecker

Lerneinheit 17: Kindeswohlklärung

Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Thomas Meysen ist Jurist arbeitet in der interdisziplinären Rechtsforschung. Seit 2009 forscht er international und national zu vielfältigen Themen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder. Weitere Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in den Bereichen Inklusion, Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, Alleinerziehen und Kindesunterhalt sowie Extremismus/Radikalisierung.

Lydia Schönecker

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Lydia Schönecker ist Juristin und leitet seit April 2018 den Arbeitsbereich Inklusion, Erziehung & Teilhabe im SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies in Heidelberg. Schwerpunkte ihrer interdisziplinären Forschung betreffen die Bandbreite der behinderungsspezifischer Perspektiven und Fragen im Kontext von Kindheit, Jugend und Elternschaft sowie Schutz vor Gewalt.

haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de

Inhalt

1. Häusliche Gewalt als Hilfeanlass und Schutzauftrag	2
2. Verfassungsrechtliche Grundlagen	3
3. Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1 BGB)	5
4. Schutz- und Hilfeauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	6
4.1 Schutzauftrag des Jugendamts	7
4.2 Schutzauftrag der Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe und weiterer Berufsheimnisträger*innen	9
5. Schlussbemerkung	11
6. Literaturverzeichnis	12

1. Häusliche Gewalt als Hilfeanlass und Schutzauftrag

„Die mittlerweile gut entwickelte Befundlage zeigt deutliche negative Auswirkungen eines Miterlebens von Partnergewalt auf die Entwicklung von Kindern. Bei einem Teil der betroffenen Kinder ergeben sich hieraus bedeutsame Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen“, so Heinz Kindler (2013, S. 45) aus der Perspektive der Entwicklungspsychologie. Übersetzt in die Sprache des Rechts bedeutet miterlebte häusliche Gewalt – zumindest solange die Partnerschaft der Erziehungspersonen gewaltbelastet ist – zunächst dreierlei und zwar, dass

- ▶ „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), sodass die Personensorgeberechtigten Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben;
- ▶ „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen“ vorliegen (§ 8a Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]), denen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Berufsgeheimnisträger in den Erwachsenenunterstützungssystemen im Rahmen ihres jeweiligen Schutzauftrags nachzugehen haben;
- ▶ kein Automatismus für das Vorliegen einer „Gefährdung des Kindeswohls“ besteht (§ 1666 Abs. 1 BGB), bei welcher das Familiengericht im Falle mangelnder Abwendungsbereitschaft und -fähigkeit der Personensorgeberechtigten die zur Abwehr der Gefahr für das Kind erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich hierbei um Schwellen. Sie markieren in einem gestuften System das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsansprüchen, Handlungspflichten und Eingriffsbefugnissen.

Miterleben von Partnerschaftsgewalt
deutlich negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern
potenziell bedeutsame Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen

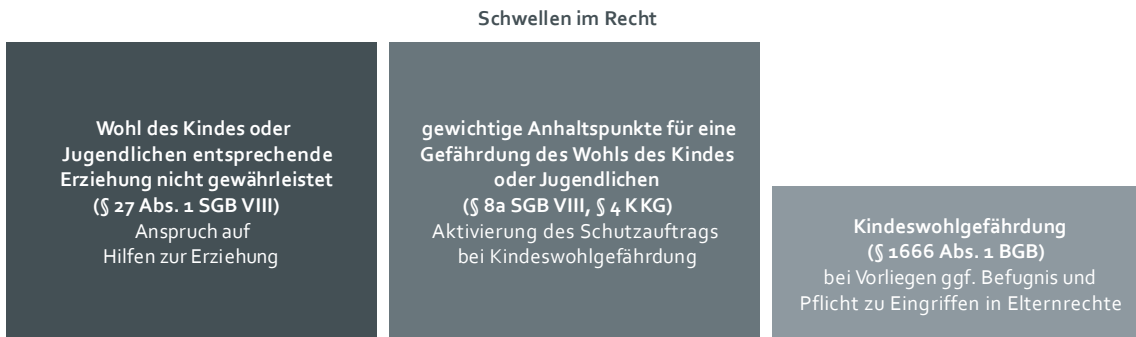


Abbildung 1: Sozial- und humanwissenschaftliche Befundlage und Schwellen im Recht

Zu den weiteren familienbezogenen Beratungs- und Unterstützungsangeboten und den rechtlichen Voraussetzungen [s. a. *Texte von Meysen & Schönecker und Heynen* in der Lerneinheit *Intervention & Unterstützung*].

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Erziehung von Kindern und Jugendlichen entsteht in vielschichtigen, durch verschiedene Akteur*innen geprägten Zusammenhängen. Kinder und Jugendliche bedürfen für die eigene körperliche, seelische und geistige Entwicklung, für ihre Entwicklung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ der Fürsorge und Anleitung (Bundesverfassungsgericht [BVerfG] 1.4.2008 – 1 BvR 1620 / 04). Diese Pflege und Erziehung ordnet das Grundgesetz den Eltern als ihr „natürliche[s] Recht sowie die [ihnen] zuvörderst obliegende Pflicht“ zu (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Ergänzt wird diese familien-interne Dimension durch eine externe, in deren Zentrum die „staatliche Gemeinschaft“ steht. Anders als im schulischen Bereich kommt dem Staat und den sog. „öffentlichen Hilfen“ der Kinder- und Jugendhilfe ein nachgeordnetes, von den Eltern abgeleitetes Erziehungsrecht zu. Er hat primär die Aufgabe, mittels geeigneter Angebote und Hilfen ein förderliches Aufwachsen zu unterstützen bzw. zu ermöglichen. Darüber hinaus verpflichtet ihn die Verfassung, über die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch die Eltern zu wachen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).

Das sog. „staatliche Wächteramt“ berechtigt den Staat nicht zu einer dem elterlichen Willen widersprechenden bestmöglichen Förderung der Fähigkeiten des Kindes: „Die Eltern und deren sozio-ökonomischen Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines

Kindes“ (BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14). Der Staat ist erst dazu aufgefordert, in das elterliche Erziehungsrecht einzugreifen, wenn die Eltern ihrer Verantwortung nicht gerecht werden. Das Gesetz bestimmt zur Ausübung der „Wacht“ diverse Stellen, insbesondere Jugendamt, Familiengericht und Polizei, aber auch Träger der freien Jugendhilfe sowie Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen, in der Unterstützung für von Gewalt betroffene und Gewalt ausübende Erwachsene. Sie alle sollen bei entsprechenden Anhaltspunkten die Gefährdung einschätzen und ggf. Maßnahmen zur Gewährleistung und zum Schutz des Kindeswohls ergreifen bzw. Informationen weitergeben. Doch auch hier gilt: Der Staat und die in den Schutzauftrag einbezogenen Stellen sind zunächst dazu aufgefordert, Angebote der Hilfe und Unterstützung zu unterbreiten, welche auf die Beseitigung oder den Ausgleich des festgestellten elterlichen Defizits ausgerichtet sind (BVerfG 17.2.1982 – 1 BvR 188/90). Erst wenn das Wohl eines Kindes oder eines*einer Jugendlichen gefährdet ist, kann zum Wohl des Kindes ein Eingriff ohne elterliches Einverständnis oder sogar gegen deren Willen erforderlich sein. Bei der Abwendung der Gefährdung durch Herausnahme aus der Familie als schwerster Eingriff (Art. 6 Abs. 3 GG) ist insbesondere zu klären, ob die mit der Herausnahme aus der Familie verbundenen Vorteile die mit einer Trennung von den Eltern verbundenen Nachteile für das Kind bzw. die*den Jugendliche*n tatsächlich überwiegen (Britz, 2015).

Um den Schutzauftrag und damit die Rolle als Wächter zu erfüllen, steht ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung, für die folgende Maßgaben gelten:

- ▶ Vor Eingriffen in das Recht von Eltern und ihren Kindern sind Unterstützung und Hilfe zu gewähren (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).
- ▶ Von mehreren gleichwertigen Mitteln zur Abwendung einer Gefährdung ist das mildeste zu wählen (Übermaßverbot).

Im Kontext von häuslicher Gewalt kann somit bspw. unverhältnismäßig sein, eine gewaltbetroffene Mutter vor eine vermeintlich binäre Entscheidung zu stellen, sich entweder sofort von ihrem Mann/Partner zu trennen oder ansonsten würden ihre Kinder aus der Familie genommen. Dies würde zum einen die Mutter allein verantwortlich machen für den Schutz ihrer Kinder und zum anderen den Gewalt ausübenden Vater/Partner aus dem Blick verlieren. Mit einer solchen in der Regel unverhältnismäßigen, einseitigen „Verantwortisierung“ der Mutter würde ihr das Recht genommen, Perspektiven für sich und ihre Kinder jenseits einer gewaltbelasteten Beziehung zu erarbeiten, sich aus Abhängigkeiten und Zwangslagen zu lösen und hierbei Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dem gewalttätigen Vater/Partner würde damit das Recht genommen, zu seiner Verantwortung zu stehen und an Veränderungen zu arbeiten (Kelly & Meysen, 2016 [s. a. Bookhagen 2020, S. 82]).

3. Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1 BGB)

Der Begriff Kindeswohlgefährdung entstammt in seinem Ursprung dem Familienrecht in § 1666 Abs. 1 BGB und ist eine rechtliche Konstruktion für soziale Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen und ihren Aufwuchsbedingungen. Die Annahme des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung markiert einen Grenzstein. Diesseits liegt der große Bereich, in dem viele Problemlagen und Belastungen von Kindern und Jugendlichen möglich sind, auf welche der Sozialstaat mit Angeboten an Hilfe und Unterstützung und einem Werben um selbstbestimmte Inanspruchnahme zu reagieren hat. Jenseits, also bei vorliegender Kindeswohlgefährdung, ist die bevorzugte Option zwar weiterhin die Verbesserung der Situation in Übereinstimmung mit den Personensorgeberechtigten, aber auch Maßnahmen ohne ihre Zustimmung oder gegen ihren Willen werden grundsätzlich zulässig (Kindler, 2018, S. 205).

Die Kindeswohlorientierung der UN-Kinderrechtskonvention („child’s best interests“) ist dabei auch im Kontext von Kindeswohlgefährdung konsequent zukunftsbezogen (zu einem internationalen Vergleich Meysen & Krutzinna, 2020). Es geht nicht, wie etwa im Strafrecht, um die Aufklärung und Sanktionierung vergangener Taten, sondern um die Abwendung zukünftiger Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. Der Bundesgerichtshof hat die bis heute allgemeingültige Definition von Kindeswohlgefährdung bereits 1956 beschrieben als „gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich [im Fall eines ungehinderten Geschehensablaufs] bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH 14.7.1956 – IV ZB 32/56).

Aus miterlebter häuslicher Gewalt ergeben sich, wie eingangs mit dem Zitat von Kindler (2013) herausgestellt, deutlich negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es kann daher von einer Gefahr für Kinder und Jugendliche im Sinne der Definition von Kindeswohlgefährdung gesprochen werden. Durch das tatsächliche Miterleben von Partnerschaftsgewalt oder eine Misshandlung des Kindes bzw. der*des Jugendlichen selbst in der Gewaltsituation, ist, wenn das Geschehen nicht schon lange zurückliegt und mit einer Wiederholung vorerst nicht zu rechnen ist, die Gefahr auch „gegenwärtig“. Das weitere einschränkende Kriterium, die Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung – oder in den Worten von Kindler die „bedeutsamen Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen“ – geht mit dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt allerdings nicht zwangsläufig einher. So hat Forschung gezeigt, dass insbesondere das mütterliche (bzw. väterliche) Fürsorge- und Erziehungsverhalten und eine positive Mutter- (bzw. Vater)-Kind-Beziehung einen günstigen Einfluss auf die kindliche Entwicklung haben und damit die Belastungen abfedern können (eine Übersicht zu entsprechenden Studien s. a. Kindler, 2013, S. 44).

Glücklicherweise nehmen somit nicht alle Kinder und Jugendlichen, die in ihrem Aufwachsen Partnerschaftsgewalt ausgesetzt waren, eine erhebliche Schädigung auf ihren weiteren Lebensweg mit. Diese erfreuliche Erkenntnis sozial- und humanwissenschaftlicher Forschung bedeutet für die Praxis, dass nicht pauschal-generalisierend proklamiert werden kann, das Miterleben von Partnerschaftsgewalt sei in jedem Fall Kindeswohlgefährdung, um gegebenenfalls Eingriffe – auch in die Rechte der Mutter – zu rechtfertigen. Vielmehr ist das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kindeswohlgefährdung in jedem Einzelfall zu prüfen. Das erhöht die Anforderungen an die Wahrnehmung des Schutz- und Hilfeauftrags der handelnden Fachkräfte, erweitert aber das Repertoire für Hilfe und Unterstützung bei der Wiederherstellung sicherer und förderlicher Aufwachsensbedingungen für das Kind bzw. die*den Jugendliche*n.

4. Schutz- und Hilfeauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt für Kinder und Jugendliche geht zwar nicht notwendigerweise mit einer erheblichen Schädigung des Kindes bzw. der*des Jugendlichen einher und ist damit nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB, aber sehr wohl eine „Gefahr“ für das seelische Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 102). Daher sind darin zumindest „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“ zu sehen (§ 8a Abs. 1 S. 1, § 8a Abs. 4 S. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 S. 1 KKG). Es handelt sich jedenfalls um konkrete Hinweise bzw. ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung (Münder et al. / Meysen, 2018, § 8a SGB VIII Rn. 15; Wiesner / Wiesner, 2015, § 8a SGB VIII Rn. 14). Das Gesetz weist Fachkräften auch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung jeweils Handlungspflichten zu. Diese ergeben sich:

- ▶ für das Jugendamt aus § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII;
- ▶ für Träger der freien Jugendhilfe aus § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit entsprechenden Vereinbarungen mit dem Jugendamt;
- ▶ für Berufsheimnisträger*innen (Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Angehörige von Heilberufen, Lehrer*innen, etc.) aus § 4 KKG.

4.1 Schutzauftrag des Jugendamts

Das Jugendamt trifft bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die gesetzliche Pflicht, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Gefährdung einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII), gegebenenfalls in interdisziplinärer Zusammensetzung und unter Einsatz von Instrumenten zur sozialpädagogischen Diagnostik. Hierbei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. die*der Jugendliche einzubeziehen. Hiervon dürfen die Fachkräfte im Jugendamt nur dann eine Ausnahme machen, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen in Frage gestellt würde. Die Fachkräfte haben bei betroffenen Kindern (Alter 0 bis 14 Jahren) eine fachliche Einschätzung vorzunehmen, ob es erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen und gegebenenfalls das Kind in seiner Wohnumgebung aufzusuchen (z. B. Hausbesuch, Aufsuchen des Frauenhauses; § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Das Jugendamt hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur partizipativen Gefährdungseinschätzung gegebenenfalls auch Informationen bei Dritten außerhalb der Familie einzuholen (§ 20 SGB X: Untersuchungsgrundsatz; zur Datenerhebung siehe [s. a. Text *Datenschutz bei häuslicher Gewalt*]). Der Schutzauftrag des Jugendamts ist hierbei stets gleichzeitig ein Hilfeauftrag. So ist zentral, den Beteiligten aus der Familie zur Abwendung einer (potenziellen) Gefährdung geeignete und notwendige Hilfen anzubieten (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Kann die Gefährdung nicht gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, das heißt unter deren Mitwirkung sowie mit ihrem Einverständnis, abgewendet werden, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, soweit es dies für erforderlich hält (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Das Familiengericht ist befugt und verpflichtet, in die elterliche Sorge einzugreifen, indem es diese bspw.

- ▶ teilweise oder vollständig entzieht,
- ▶ Gebote erteilt, Hilfen in Anspruch zu nehmen, oder
- ▶ Verbote ausspricht, die Familienwohnung zu nutzen, Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind aufhält, Verbindung mit dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen aufzunehmen oder ein Zusammentreffen herbeizuführen (§ 1666 Abs. 3 BGB).

Hält das Jugendamt das Tätigwerden von Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei für erforderlich, so hat es zunächst darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten die Untersuchung oder Behandlung selbst in Anspruch nehmen oder die Polizei selbst einschalten. Nur wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken, hat das Jugendamt die anderen zur Abwendung einer Gefährdung zuständigen Stellen selbst einzuschalten (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

Ein idealtypischer Ablauf der Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt könnte, wie folgt, skizziert werden:

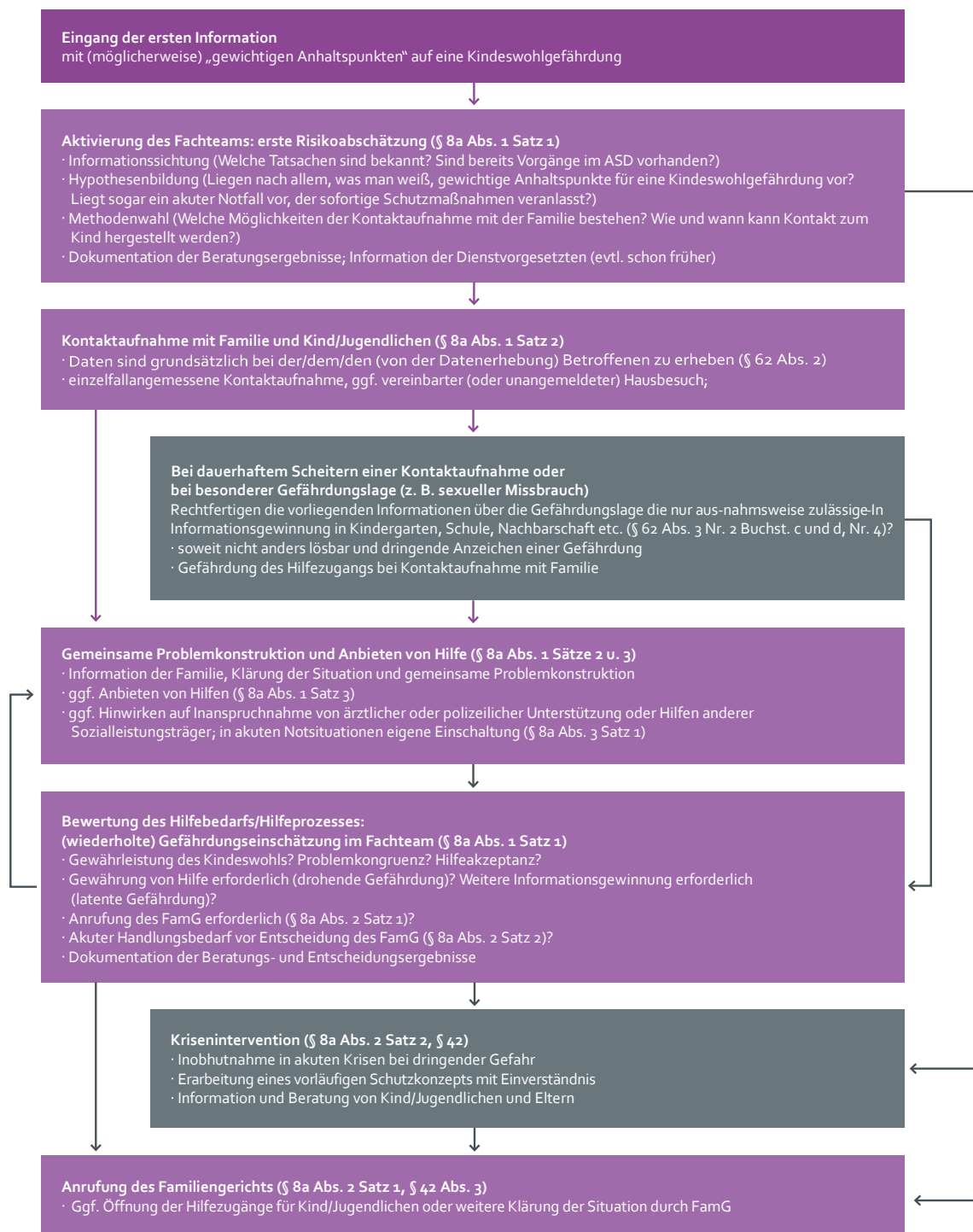


Abbildung 2: Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Jugendamt (Münder et al./Meysen, 2018, § 8a SGB VIII Rn. 54)

4.2 Schutzauftrag der Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe und weiterer Berufsheimnisträger*innen

Das Gesetz fordert Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen, Angehörige eines Heilberufs oder Berater*innen in Schwangerschaftsberatungsstellen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater*innen auf, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf, die Gefährdung einzuschätzen (§ 4 Abs. 1 KKG). Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe sind hierzu qua Vereinbarung ihres Trägers mit dem Jugendamt verpflichtet (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Sie sollen dabei die Erziehungsberechtigten einbeziehen und die Situation mit ihnen erörtern. Eine Ausnahme von dieser Beteiligungspflicht besteht nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen in Frage gestellt würde. Auch bei Fachkräften der freien Jugendhilfe und Berufsheimnisträger*innen ist der Schutzauftrag zugleich ein Hilfeauftrag. Sie sollen, soweit sie dies für erforderlich halten, auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinwirken. Dies können eigene Beratungs-, Unterstützungs-, Behandlungs- oder Therapieangebote, aber vor allem auch solche von anderen Akteur*innen (z.B. Frauenberatung, Täterarbeit), insbesondere dem Jugendamt, sein. Zur besseren Bewältigung und als Standard der Fachlichkeit bei den anspruchsvollen Einschätzungs- und Gesprächsführungsaufgaben im Kontext potenzieller Kindeswohlgefährdung haben die Fachkräfte einen Anspruch auf vertrauliche Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 2, § 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG). Das Jugendamt ist zu informieren (§ 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII) bzw. darf zulässig auch ohne Einwilligung informiert werden (§ 4 Abs. 3 KKG), wenn die Gefährdung des Kindes bzw. der*des Jugendlichen nicht anders abgewendet werden kann (zu den datenschutzrechtlichen Fragen siehe [s. a. Text *Datenschutz bei häuslicher Gewalt*]). Ein idealtypischer Ablauf könnte wie folgt skizziert werden:

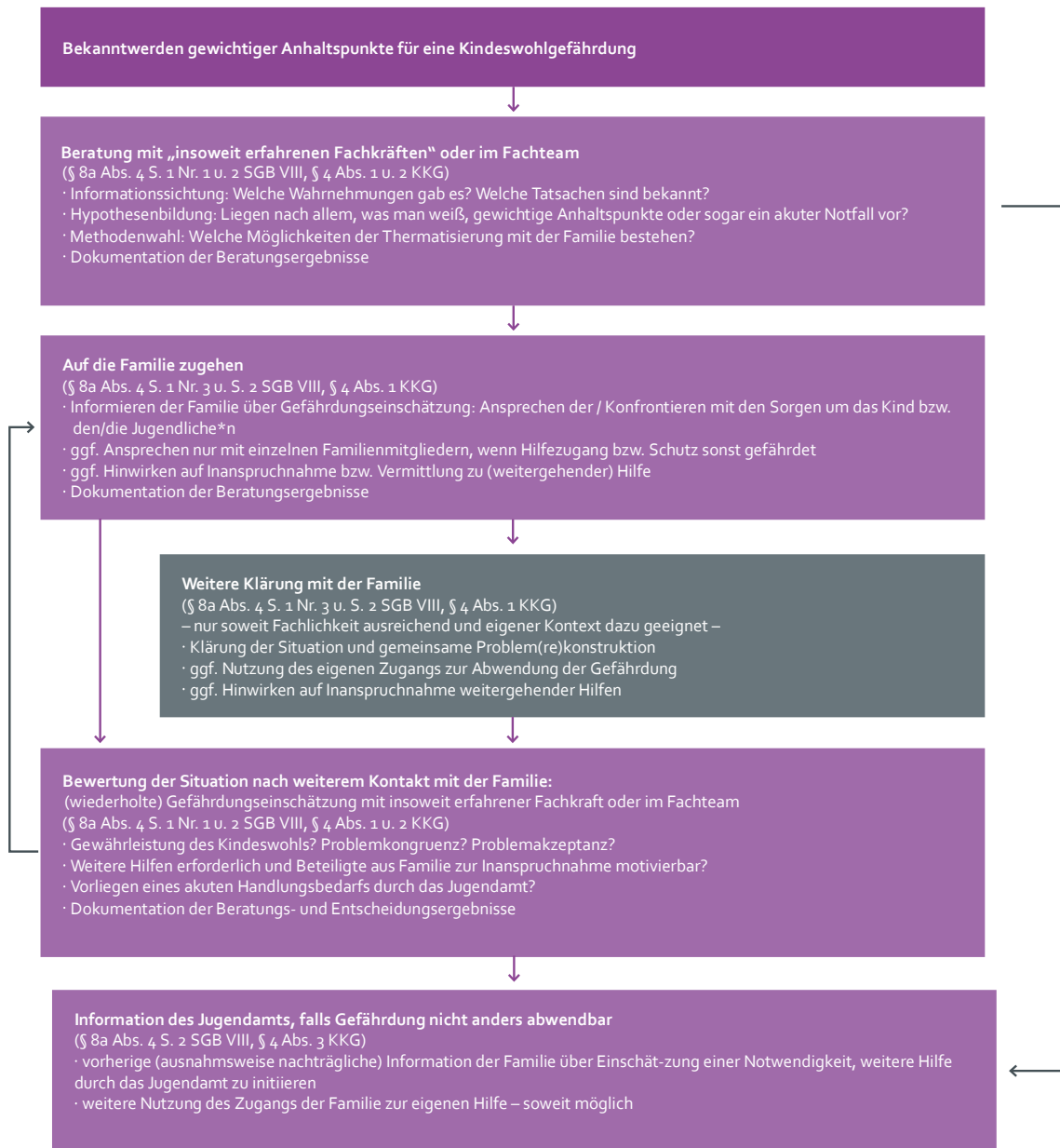


Abbildung 3: Umgang mit wichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb des Jugendamts (Münder et al./Meysen 2018, § 8a SGB VIII Rn. 78)

5. Schlussbemerkung

Häusliche Gewalt als Partnerschaftsgewalt ist, wenn Kinder und Jugendliche sie miterleben, ein Kinderschutzthema. Kinderschutz ist dabei jedoch – auch vor dem Hintergrund des rechtlichen Rahmens – nur eine von mehreren Linsen, durch die Fachkräfte auf die Gewalt, die Rechte und Bedürfnisse der einzelnen beteiligten Personen sowie das Konflikt- und Beziehungsgeschehen blicken. Bei Partnerschaftsgewalt darf Praxis daher weder das Kinderschutzthema ausblenden noch ihren Auftrag so reformulieren, dass Frauen als Mütter und mehrheitlich Betroffenen allein auf ihre Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder reduziert und die Folgen des Gewalterlebens auf sie ausgeblendet werden oder dass Männer als Väter/Partner und mehrheitlich Gewaltausübende aus der Verantwortung für die Beendigung der Gewalt sowie die Sicherstellung des Schutzes des Kindes entlassen werden.

6. Literaturverzeichnis

- Biesel, Kay & Ulrike Urban-Stahl (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim: Beltz Juventa.
- Bookhagen, Juliane (2020): Kinderschutz, Opferschutz und Elternrechte in Fällen von Trennungen nach häuslicher Gewalt – Paradoxien und Dilemmata im Interventionssystem. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV), S. 80-84.
- Britz, Gabriele (2015): Kindesgrundrechte und Elterngrundrecht: Fremdunterbringung von Kindern in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 10, S. 793-798.
- Kelly, Liz & Thomas Meysen (2016): Transnationale Grundlagen für eine ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder. London/Heidelberg.
- Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein aktualisierter Forschungsüberblick. Barbara Kavemann & Ulrike Kreyszig (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 27-45.
- Kindler, Heinz (2018): Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In: Henriette Katzenstein, Katharina Lohse, Gila Schindler & Lydia Schönecker (Hrsg.): Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Liber Amicorum für Thomas Meysen. Baden-Baden: Nomos, S. 181-224.
- Münder, Johannes, Thomas Meysen & Thomas Trenczek (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos. (zit. Münder et al./Autor*in 2018, § X SGB VIII Rn. Y)
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: C.H. Beck. (zit. Wiesner/Autor*in 2015, § X SGB VIII Rn. Y)